

Die Mischehe zwischen Evangelisch-Lutherischen und Juden wird von der Kirche gemissbilligt. Für die Kinder aus solchen Ehen gilt die gemeinrechtliche Bestimmung, dass eheliche in dem Bekenntnisse des Vaters, uneheliche in dem der Mutter zu erziehen sind. Die Kopulationsgebühren bei jüdischen Trauungen sind durch V. O. v. 25. März 1876 gegen eine aus der Landessteuerkasse zu zahlende und vom israelitischen Oberrat zu jüdischen Kultuszwecken zu verwendende jährliche Ablösungssumme von 660 Mark aufgehoben.

Am 1. Dezember 1905 waren im Lande 1482 Juden vorhanden.

Vierter Abschnitt: Unterrichtswesen.

Erstes Kapitel: Die höheren Lehranstalten.

§ 157.

Es bestehen im Grossherzogtum 7 Gymnasien (davon 4 Grossherzoglichen Patronates) in den Städten Schwerin (gestiftet 1553), Güstrow (1553), Parchim (1564), Rostock (1579), Wismar, Waren (1872) und Doberan (1883). Ferner 6 Realgymnasien, mit gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer wie die Gymnasien, in den Städten Schwerin (Grossherzogl. Patronates), Ludwigslust (Grossh. Patronates), Güstrow (städtischen Patronates), Bützow (städtischen Patronates), Rostock (städt. Patronates) und Malchin (städtischen Patronates). Die Reifeprüfung an den Gymnasien und Realgymnasien ist durch V. O. vom 28. Novbr. 1903 (mit Bek. vom 12. Juli 1907) geordnet.